

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn erlässt nach § 28b Absätze 1 und 3 und § 77 Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes 165

I. Feststellung

Am 23. April 2021 liegt im Landkreis Heilbronn seit mehr als drei Tagen in Folge der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

II. Hinweise auf Rechtswirkungen („Bundesnotbremse“)

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Überschreitung gelten die in § 28b Abs. 1 und 3 IfSG formulierten Maßnahmen vor etwaigen anderen Regelungen.

Redaktioneller Hinweis: In der im Nachgang am 24. April 2021 veröffentlichten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gelten, zusätzlich zu § 28b Absätze 1 und 3 IfSG, die in § 20 Abs. 5 S. 2 CoronaVO formulierten Maßnahmen.

III. Inkrafttreten

Die Rechtswirkungen treten am 24. April 2021 in Kraft (§ 77 Abs. 6 IfSG).

IV. Widerruf zurückliegender Allgemeinverfügungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtswirkungen am 24. April 2021 (vgl. III.) werden folgende Allgemeinverfügungen des Landratsamts Heilbronn widerrufen:

- Allgemeinverfügung zur Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz (100) vom 22. März 2021
- Allgemeinverfügung zur Feststellung der erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (nächtliche Ausgangsbeschränkung) vom 11. April 2021
- Allgemeinverfügung zur Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes 200 vom 16. April 2021
- Allgemeinverfügung zur Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz (200) vom 22. April 2021

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 23. April 2021

Thomas Maier
Leiter Dezernat 5